



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Bern, den 9. Juni 2021

Per E-Mail:

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch
rudolf.friedli@be.ch

Per A-Post:

Herr Regierungspräsident
Pierre Alain Schnegg
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Totalrevision Spitalversorgungsverordnung (SpVV): Konsultationsverfahren

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ausschuss des Kantonalvorstandes der Aergztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) hat sich mit der Vorlage befasst und hierzu auch die Meinung der Vereinigung der Spitalärzte des Kantons Bern (VSKB) eingeholt.

1. Einleitung

Die praktizierende Ärzteschaft hat zwar gewisse Berührungspunkte zur Vorlage. Vornehmlich sind davon aber die an den Berner Listenspitälern angestellten Kaderärzte betroffen, während die Umsetzung den Spitalern obliegt.

Soweit sinnvoll nehmen wir deshalb nur kurz und wie folgt zur Vorlage und zu den wichtigsten Punkten Stellung:

2. Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte

Die Definition der Chefärztinnen und Chefärzte deckt sich weitgehend mit der in der Lehre und Rechtsprechung verwendeten Bezeichnung der Kaderärzteschaft, worun-

ter sowohl Chefärzte wie auch Leitende Ärztinnen mit abschliessender fachlicher Verantwortung für einen abgrenzbaren medizinischen (Teil)Bereich fallen. Somit können wir dieser Definition wie auch den weiteren notwendigen Abgrenzungen zustimmen, zumal es hier lediglich darum geht, einen konkreten gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Wichtig erscheint uns, dass die Listenspitäler die Löhne dem Kanton nur in anonymisierter Form und bezüglich Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter pro Lohnbandbreite (hauptsächlich sind hunderttausender Schritte vorgesehen) melden müssen. Bezüglich der Löhne einzelner Chefärztinnen und Chefärzte möchten wir betonen, dass diese Anonymität bald einmal ausgehebelt sein könnte, sofern gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung gemäss Informationsgesetz (BSG 107.1) Einsicht in die Meldung eines einzelnen Listenspitals verlangt würde, z.B. von einem Journalisten. Jegliche derartige Einsichtnahme müsste unseres Erachtens seitens der Listenspitäler sowie der GSI gestützt auf Art. 29 Abs. 2 lit. a IG wegen **überwiegenden privaten Geheimhaltungsinteressen** verweigert werden. Denn ansonsten würde damit die vorgesehene Einschränkung wieder ausgehebelt, wonach das Gesundheitsamt die Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte im Kanton Bern im Internet pro Lohnbandbreite nur insgesamt und nicht pro Listenspital veröffentlicht (vgl. Art. 15e Abs. 2 ESpVV).

Wie bereits in früheren Vernehmlassungen erwähnt, handelt sich der Kanton Bern mit der Publikationspflicht einen **Wettbewerbsnachteil** ein. Unklar erscheint auch, wozu die Veröffentlichung dieser Lohnbandbreiten im Internet erfolgen soll, und vor allem welche staatlichen Massnahmen allenfalls daraus abgeleitet werden könnten. Die Vernehmlassungsvorlage äussert sich dazu mit keinem Wort. Der VSKB bemängelt zudem, dass nur die Bezüge der an den Listenspitälern angestellten Kaderärzte von der Veröffentlichungspflicht erfasst werden, was zu einer ungleichen Behandlung im Vergleich zu Belegärzten führe.

Die Kaderärzteschaft kollektiv an den Pranger stellen zu wollen, bringt unseres Erachtens nichts. Zum einen gibt es auch andere Berufsgattungen, welche deutlich weniger Verantwortung tragen, aber ähnlich oder mehr verdienen, und zum anderen findet bereits eine erhebliche Abwanderung von Kaderärztinnen und Kaderärzten in andere ärztliche, nicht klinische Tätigkeiten statt, unter anderem weil sie ausgebrannt sind und keine Lust mehr haben, derart viel zu arbeiten und dann noch ständig angefeindet zu werden. Wir befürchten, dass der Schweiz und dem Kanton Bern mittel- und langfristig nicht mehr ausreichend qualifizierte Kaderärztinnen und Kaderärzte in genügender Zahl zur Verfügung stehen könnten. Dies hängt vor allem auch damit zusammen, dass die GDK seit längerem beschlossen hat und daran arbeitet, die Chefärztinnen und Leitende Ärzte in der Schweiz reputationsmässig und finanziell „zu ganz normalen Angestellten“ herunter zu stufen. Dies entspricht im Übrigen auch nicht der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, welche günstige Rahmenbedingungen für die Gesundheitsberufe garantieren will.

3. Vertrauliche Geburt

Die auf Stufe SpVV vorgesehene Umsetzung ist konsequent und zu begrüssen. Der mit den wenigen im Kanton Bern zu erwartenden vertraulichen Geburten verbundene administrative und finanzielle Aufwand wird allerdings erheblich sein.

Die im Art. 19 vorgesehene Entschädigung des Listenspitals mit CHF 1'500 pro vertrauliche Geburt erachten wir als viel zu tief. Damit werden sich die effektiv entstehenden Kosten auch nicht im Ansatz decken lassen.

4. Normkostenmodell ambulante psychiatrische Leistungen

Auch wir erachten das bisherige Modell als sehr kompliziert. Mit dem neuen, einfacheren Vorschlag geht indessen die Befürchtung einher, dass eine Abgeltung, welche nicht mehr auf einer Pauschale pro Stunde beruht, weniger voraussehbar sein könnte und weniger Rechtssicherheit bieten dürfte. Der Kanton darf hier seine Verhandlungsmacht nicht missbrauchen.

Auf der anderen Seite dürfen die Bedingungen auch keine Anreize setzen, welche die Listenspitäler in die Lage versetzen könnten, unnötige ambulante Spitalleistungen lukrativer erbringen zu können als die zu ihnen in Konkurrenz stehenden, günstiger arbeitenden frei praktizierenden Psychiaterinnen und Psychiater.

5. Delegation von diversen Rechtsetzungsbefugnissen an die GSI/Streichung der Anhänge

Die vorgesehene Delegation der Rechtsetzungsbefugnisse an die GSI für die Aufgabenbereiche *„Festlegung des genormten Betriebsaufwandes“* für Rettungsdienste, *„Messsysteme oder –programme im Bereich der Betriebsbewilligungen“*, *„Einzelheiten zur Datenlieferungspflicht der Leistungserbringer“* sowie *„Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung“* ist sicher diskutabel.

Wir bemängeln aber in diesem Zusammenhang, dass die entsprechende Direktionsverordnung der GSI, welche diese Fragen neu regeln muss, noch gar nicht vorliegt. Folglich kann bei genauer Betrachtung diesen Änderungen noch gar nicht zugestimmt werden.

Beim genormten Betriebsaufwand der Rettungsdienste wird sich indessen inhaltlich nichts ändern. Diesbezüglich bemängeln wir aber die systemimmanente Abwärtsspirale, welche die Kosten zwischen dem zweit- und drittgünstigsten Anbieter als Norm nimmt und damit immer nur die günstigsten Anbieter überleben lässt. Mit solchen Lösungen wird das Gesundheitswesen kaputt gespart.

Wir ersuchen Sie darum, unsere Vorschläge und Anträge zu berücksichtigen. Mit bestem Dank und

mit freundlichen Grüßen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Die Präsidentin



Dr. med. Esther Hilfiker

Der Sekretär



Dr. iur. Thomas Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.

- Kantonalvorstand BEKAG
- Bezirksvereine und Fachgesellschaften der BEKAG
- VSAO Bern
- Berner KMU